

Temporäre Reklame auf öffentlichem Grund

Nach Art. 18 der Reklameverordnung der Gemeinde Ebikon vom 27. März 2025 sind in der Reklamezone *Temporäre* (T) Lokal- und Sicherheitsreklamen sowie Reklame für politische Kampagnen zulässig.

Lokalreklamen werben für Veranstaltungen innerhalb der Gemeinde Ebikon sowie für die Veranstaltungen mit regionaler Ausstrahlung, sofern sie in einen Bezug zur Gemeinde aufweisen. (Art. 33 RV Gemeinde Ebikon)

Reklamen für politische Kampagnen werben für Wahlen und Abstimmungen auf allen Staatsebenen. (Art. 35 RV Gemeinde Ebikon)

Das Ressort Planung & Bau ist für die Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Tafeln in Reklamezone Temporär (T) zuständig. Diese umfasst die folgenden drei ausgewiesene Standorte:

- Verzweigung Buchrain-/Rischstrasse Grundstück Nr. 2378
- Gemeindehausplatz, Grundstück Nr. 33
- Schmidhofpark, Grundstück Nr. 810

Reservationsbestimmungen für temporäre Reklame auf öffentlichem Grund

Die Grundlage für die Erteilung einer Genehmigung zum Aufstellen einer temporären Reklame in der Zone T bildet die Einhaltung der [Reklameverordnung der Gemeinde Ebikon vom 27. März 2025](#) sowie der übergeordneten nationalen, kantonalen und kommunalen Gesetze.

Die gemeindeeigenen Tafeln werden **ausschliesslich** durch den Werkdienst der Gemeinde Ebikon bedient. In diese Plakatständer passen Plakate im Format F4 (hoch) aus Papier. Die Plakate müssen drei Tage vor Beginn der Gültigkeitsdauer dem Werkdienst übergeben werden.

An den Standorten Gemeindehausplatz und Schmiedhofpark sind nur Plakate in den gemeindeeigenen Tafeln zulässig. Am Standort Verzweigung Buchrain-/Rischstrasse dürfen innerhalb der Aufstellzone eigene Tafeln mit einer Grösse von bis zu 1.2 m² (bei politischen Kampagnen bis 3.5 m²) aufgestellt werden. Diese müssen durch den Veranstalter unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit aufgestellt und wieder abgebaut werden.

Gebühren

Gestützt auf § 13 Reklameverordnung des Kantons Luzern beträgt die Gebühr 50 bis 500 Franken (je Aufwand zur Gesuchbehandlung). Aufgenommen von Gebühren sind Reklamen für Veranstaltungen ideeller Vereinigungen, sofern darauf nicht gleichzeitig kommerziell geworben wird.

Verzweigung Buchrain-/ Rischstrasse (GS-Nr. 2378), Vorgaben für die Verkehrsicherheit:



- drei Werbeflächen mit gemeindeeigene
- weitere Plätze für das Aufstellen eigener Tafeln

Gemeindehausplatz (GS-Nr. 33)

Schmidhofpark (GS-Nr. 810)



- Auf beiden Plätzen können bis zu acht Plakatflächen zur Verfügung gestellt werden
- vier gemeindeeigene Plakatständer mit Vor- und Rückseite

Weitere Standorte

Weitere Standorte sind gemäss Art. 33 der Reklameverordnung zu handhaben. Der Eigentümer ist jedoch verpflichtet, die Einwilligung nach den Regeln der kantonalen Strassenverkehrs- und Wassergesetzen zu vergeben. [Siehe Merkblatt des Kantons sowie Richtlinien für Reklameanlagen des Kantons Luzern.](#)

Reklame für politische Kampagnen

Im Art. 35 der Reklameverordnung finden Sie entsprechende Informationen.

Ebikon, Mai 2026
Ressort Planung & Bau